

Einsatzkostentarif

Die Gemeindeversammlungen von Möriken-Wildegg, Niederlenz und Holderbank, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971, beschliessen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt

	Grundgebühr je Einsatz in CHF	Einsatzkosten je Stunde in CHF
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde		60.00
2. Retablierung, je Person und Stunde		60.00
3. Verpflegung bei einer Ersatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	
b) Fahrzeuge und Anhänger, pro Fahrzeug oder Gerät		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Autodrehleitern	*	
5. Anhänger	30.00	20.00
6. Anhängelaternen und Motorspritzen	50.00	30.00
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschl. Füllung) je Stück	30.00	
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom-Aggregate, Modulwagen inkl. Transport, usw., je Stück	30.00	20.00
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	0.70	
- Nennweite 50 oder 40 mm	0.50	

*Kosten anderer Organisationen (Stützpunkt, Nachbarfeuerwehren, etc.) werden gemäss Aufwand weiterverrechnet.

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Die erste, auch nur angebrochene Stunde, wird voll berechnet. In der Folge sind angebrochene Minuten zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	CHF	200.00
b) Personalkosten, je Person und Stunde	CHF	60.00

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch die Gemeinderäte auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.